



Rahmenvereinbarung Zusammenarbeit von Schule und Jugendarbeit

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dieses vertreten durch Herrn Staatsminister Siegfried Schneider und dem Bayerischen Jugendring, KdöR, vertreten durch Martina Kobriger, Präsidentin wird folgende Vereinbarung zur Unterstützung der Kooperation von Schulen mit Trägern der Jugendarbeit geschlossen.

Gemeinsam mit der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule soll diese Kooperation dazu beitragen, Kinder und Jugendliche in ihren individuellen Fähigkeiten und Interessen zu fördern, ihre Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement anzuregen.

Wesentliche Grundlagen sind das Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur „Förderung der offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10“ vom 6. Februar 2007 (KWMBI I, S. 54), das SGB VIII (§ 11) sowie rechtliche Regelungen zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe (SGB VIII § 81 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 31 BayEUG).

1. Präambel

Junge Menschen wachsen heute in eine Welt hinein, in der sich tiefgreifende Veränderungen vollziehen. Neue Familienstrukturen, technische und wirtschaftliche Neuerungen, die wachsende Bedeutung europäischer und globaler Perspektiven und moderne Medien stellen hohe Anforderungen an die Lern- und Verarbeitungsleistungen von Kindern und Jugendlichen. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen sind deshalb stärker als bisher gefordert, für Bildung, Erziehung und Betreuung den ihnen möglichen Beitrag für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu leisten. Hierzu gehört auch die Kooperation und Öffnung untereinander.

Kultusministerkonferenz und Jugendministerkonferenz haben sich mehrfach mit Fragen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule befasst und in einem gemeinsamen Beschluss (KMK 3./4. Juni 2004) eine engere Zusammenarbeit in mehreren Feldern der Bildungs- und Erziehungsarbeit, darunter auch die Jugendarbeit, vereinbart.

Mit dieser Vereinbarung wird dieses Anliegen in Bayern aufgegriffen und unterstützt. Sie unterstreicht die Chancen dieser Zusammenarbeit als einen Beitrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern. Kultusministerium und Bayerischer Jugendring wollen mit dieser Vereinbarung Schulen wie Träger vor Ort zur Zusammenarbeit ermutigen.

2. Bildung in der Jugendarbeit

Jugendarbeit gem. §11 KJHG/SGB VIII ist ein eigenständiges Angebot mit einem eindeutigen Bildungsauftrag, der im Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung konkretisiert ist: „Jugendarbeit umfasst ein breites Spektrum von Bildungs- und Freizeitangeboten, das Raum zur individuellen Entfaltung eröffnet, Möglichkeiten bietet, in Gemeinschaft mit Gleichaltrigen selbständig bestimmend und mitgestaltend tätig zu sein sowie Verantwortung zu übernehmen.“ (Kinder- und Jugendprogramm S. 21). Deshalb zeichnen sich auch Aktivitäten der Jugendarbeit in Kooperation mit Schulen durch die der Jugendarbeit eigenen Themen und Methoden aus und sind maßgeblich von den Schülerinnen und Schülern mitgestaltet.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit zählen Angebote in den Bereichen allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, religiöser, kultureller, ökologischer und technischer Bildung sowie Angebote aus den Bereichen Sport, Spiel und Geselligkeit, internationale Jugendarbeit oder arbeitsweltbezogene Angebote. Durchgängiges Bildungsmoment ist hierbei die Vermittlung personaler und sozialer Kompetenzen. Dabei können die Aktivitäten der Jugendarbeit einen konkreten Lehrplanbezug aufweisen oder auch eigenständige Ziele verfolgen.

3. Formen der Zusammenarbeit

3.1 Aktivitäten schulbezogener Jugendarbeit

Kooperationen der Jugendarbeit mit Schulen können sich beispielsweise auf folgende Aktivitätsformen erstrecken:

- Beteiligung an Projektwochen mit Klassen oder Gruppen
- (Mit)gestaltung von Schullandheimaufenthalten
- Schülertreffs an der Schule oder in unmittelbarer Nähe zur Schule (Schülercafés)
- Seminare und Multiplikatorenschulungen für Tutoren, Schülerinnen und Schüler der Schülermitverantwortung (SMV)
- Angebote der Pausen- und Schulhofgestaltung
- Jugendberatung und Jugendinformation
- Übungen, Schulungen, Unternehmungen z.B. mit erlebnispädagogischen Methoden
- Bildungsangebote zur Entwicklung sozialer Kompetenz und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen
- Gruppenangebote

3.2 Orte und Zeiten

Aktivitäten der Jugendarbeit können sowohl in der Schule als auch außerhalb der Schule stattfinden.

Sie können während der Unterrichtszeit aber auch am Nachmittag vorgesehen werden, am Wochenende oder während der Ferienzeiten durchgeführt werden. Veranstaltungen können während der Unterrichtszeit jedoch nur durchgeführt werden, wenn sie den ordnungsgemäßen Unterrichtsbetrieb nicht ersetzen, sondern mit ihm als Einbeziehung externen Fachwissens vereinbar sind.

3.3 Anbieter und Träger

Kooperationsprojekte der Jugendarbeit sind grundsätzlich Veranstaltungen der Jugendhilfe, sofern sie nicht von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einvernehmen mit dem Träger der Jugendarbeit zur schulischen Veranstaltung erklärt werden.

Sie werden angeboten von:

- Jugendverbänden
- Stadt-, Kreis- und Bezirksjugendringen

- Jugendfreizeitstätten und Jugendtreffs
- Vereinen und Initiativen der Jugendarbeit
- Jugendbildungsstätten
- Kommunaler Jugendarbeit (Jugendämtern)

3.4 Personal und Räume

Die Träger der Jugendarbeit setzen fachlich qualifiziertes Personal ein. Dies können sowohl beruflich als auch ehrenamtlich Tätige sein. Die Träger der Jugendarbeit bieten fachliche Hilfestellung durch Information, Beratung, Fort- und Weiterbildung.

Beide Kooperationspartner stellen sich, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, die erforderlichen Räume, in denen die Angebote stattfinden, gegenseitig zur Verfügung.

3.5 Vereinbarungen vor Ort

Die Zusammenarbeit muss schriftlich vereinbart werden. Die Inhalte der Vereinbarungen können von den Partnern frei bestimmt werden. Jedenfalls ist festzuhalten, ob es sich um eine Veranstaltung der Schule oder der Jugendhilfe handelt. Zu regeln sind ferner Fragen der Finanzierung des Projekts, der Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler, des Versicherungsschutzes der Schülerinnen und Schüler und des Datenschutzes. Ferner sind die entsprechenden schul- und jugendhilferechtlichen Vorschriften sowie die jeweils eigenen Zuständigkeiten zu beachten.

Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung (vgl. Mustervereinbarung 1) sollte weiterhin Absprachen über gemeinsame Ziele, Inhalte und organisatorische Rahmenbedingungen enthalten.

Für die schulische Einbindung des Angebots und die Information der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler sorgt die Schulleitung.

3.6 Abstimmung und Planung

Angebote der Jugendarbeit an Schulen können im Rahmen eines koordinierten Gesamtprogramms andere Leistungen der Jugendhilfe, wie etwa Maßnahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen oder Projekte der offenen Ganztagesangebote ergänzen und unterstützen.

Eine angemessene Abstimmung der Bedarfe und Ressourcen der Kooperationspartner sollte im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung und Schulentwicklung erfolgen.

4. Zusammenarbeit bei der Umsetzung von offenen Ganztagschulen

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Förderung der offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 offenen Ganztagschule vom 6. Februar 2007 (KWMBI I , S. 54) sieht auch Möglichkeiten der Verknüpfung mit der Jugendarbeit vor. Ziel ist es, Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Ganztagesangebotes der Schule eine Freizeitgestaltung mit den besonderen Bildungsschwerpunkten der Jugendarbeit bzw. den Besuch ihrer Jugendgruppe oder ihres Sportvereins zu ermöglichen.

Der Projektträger des Ganztagesangebotes an der Schule schließt hierfür mit dem Partner der Jugendarbeit einen Vertrag, in dem die Zusammenarbeit im Einzelnen geregelt wird. (vgl. Mustervereinbarung 2)

Das Angebot der Jugendarbeit erfolgt in enger Abstimmung zwischen Schulleitung und Träger des Ganztagesangebotes. Die Schulleitung unterrichtet das eingesetzte pädagogische Personal über grundlegende Angelegenheiten wie Aufsichtspflicht, Haftung, Hausordnung, Informationswege, Datenschutz usw. .

Jugendorganisationen, deren Zusammenschlüsse sowie Einrichtungen der Jugendarbeit können auch die Trägerschaft von Projekten offener Ganztagsangebote an Schulen übernehmen. In diesem Fall regeln die Richtlinien des einschlägigen Förderprogramms die Bedingungen der Zusammenarbeit.

5. Weitere Verabredungen

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Bayerische Jugendring teilen das Anliegen einer partnerschaftlichen Organisation der Kooperation. Sie soll von einem Klima gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung der Leistungen des jeweiligen Kooperationspartners geprägt sein. Hierbei sind neben dem gemeinsamen Bildungsauftrag auch die Unterschiede in der Arbeitsweise sowie der Ausstattung der Kooperationspartner mit personellen und materiellen Ressourcen zu berücksichtigen.

Die Unterzeichner versichern, sich gegenseitig über ihre Aktivitäten im Bereich der Zusammenarbeit von „Schule und Jugendarbeit“ bzw. „Schule und außerschulische Träger“ zu informieren. Sie benennen jeweils eine/n Ansprechpartner/in für diese Aufgabe. Bei Bedarf laden sie sich gegenseitig zu entsprechenden Veranstaltungen und Besprechungen ein.

Die Unterzeichner beraten weitere Maßnahmen, mit denen die Zusammenarbeit von Schule und Jugendarbeit konkret unterstützt und gefördert werden kann.

Ein Erfahrungsaustausch zur Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgt einmal jährlich.

Die Rahmenvereinbarung gilt, solange sie nicht von einer der beiden Seiten gekündigt oder durch eine einvernehmliche neue Vereinbarung ersetzt oder ergänzt wird. Sie wird von beiden Seiten auf geeignete Art und Weise bekannt gemacht.

München, den 20. Juni 2007

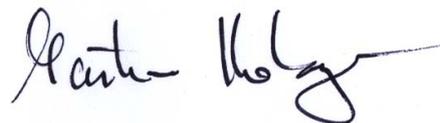
München, den 20. Juni 2007

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Bayerischer Jugendring



Siegfried Schneider
Staatsminister



Martina Kobriger
Präsidentin des Bayerischen Jugendrings

Mustervereinbarung 1¹
(Angebote der Jugendarbeit in Kooperation mit Schule)

zwischen dem Träger der Jugendarbeit / Name

vertreten durch

und dem Aufwandsträger der Schule / Name der Kommune

vertreten durch

1. Präambel

Die Kooperation von Jugendarbeit und Schule zielt darauf ab, die Qualität der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule weiter zu verbessern und gemeinsame Angebote zu entwickeln, die die Erziehung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern. Die Herausforderungen moderner Gesellschaften erfordern ein stärkeres Zusammenwirken aller an der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen beteiligten Personen und Institutionen als bisher.

Die Kooperation wird von gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Wertschätzung getragen, sie findet gleichberechtigt und unter Beteiligung von Fachkräften beider Seiten statt. Unverzichtbar ist die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Organisation, Gestaltung und Nachbereitung des Angebots/der Angebote. Eltern sollen in die Arbeit einbezogen werden.

Die Kooperation beruht insbesondere auf Art. 31 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und § 81 Abs. 1 Nr. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), die Schule und Jugendhilfe zur Zusammenarbeit verpflichten.

Der spezifische Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Schule bleibt von der Kooperation unberührt. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung des Bildungs- und Er-

¹ Kooperationen zwischen Schulen und Trägern der Jugendarbeit müssen auf konkreten Absprachen und Regelungen beruhen. Die hier abgedruckte Mustervereinbarung zeigt, welche Frage besprochen und geregelt werden sollten. Jedenfalls ist festzuhalten, ob es sich um eine Veranstaltung der Schule oder der Jugendhilfe handelt. Zu regeln sind ferner Fragen der Finanzierung des Projekts, der Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler, des Versicherungsschutzes der Schülerinnen und Schüler und des Datenschutzes. Abgesehen davon sind die Formulierungen als Anregungen und als Leitfaden zu verstehen und müssen gegebenenfalls ergänzt bzw. den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

ziehungsauftrags (Art.2 EUG). Entsprechendes gilt für die Umsetzung des eigenständigen Bildungsauftrags der Jugendarbeit (§§1,11 KJHG/ SGB VIII).

Im Vordergrund der Angebote der Jugendarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung stehen die Vermittlung von Kompetenzen und Fähigkeiten in den Bereichen der Persönlichkeitsentwicklung, des sozialen Lernens und der Orientierung in der heutigen Gesellschaft.

Sie werden nach den allgemeinen Arbeitsprinzipien der Jugendarbeit gestaltet. Die Angebote orientieren sich am Alltag und an der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler, sie beziehen diese in die Organisation, Gestaltung und Auswertung ein und die Teilnahme an den Angeboten ist freiwillig.

2. Art der Veranstaltung

Das Kooperationsprojekt ist eine Veranstaltung der Jugendhilfe.
(Alternativ: Das Kooperationsprojekt wird von der Schulleiterin/ dem Schulleiter im Einvernehmen mit dem Träger der Jugendarbeit zu einer schulischen Veranstaltung erklärt).

3. Ausgangssituation der Kooperation (Bedarf)

.....

.....

.....

4. Arbeitskonzept

Der Träger der Jugendarbeit führt folgendes Angebot durch

Das Vorhaben beginnt am.....und endet am.....

Zielgruppe, Inhalte, Methoden, Tätigkeiten und Qualifikationen des Personals sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan sind in einem Arbeitskonzept ausgeführt. Das Arbeitskonzept ist Teil dieser Vereinbarung.

5. Kooperationsstruktur

Für die Dauer der gemeinsamen Arbeit wird eine Steuerungsgruppe eingerichtet, die sich paritätisch aus allen Beteiligten zusammensetzt (Schulleitung, Lehrkraft, Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit, Schülerinnen und Schüler). In die Steuerungsgruppe können nach Bedarf weitere Personen eingeladen werden. Die Steuerungsgruppe tagt regelmäßig.

Die Schule veranlasst die erforderliche innerschulische Abstimmung – insbesondere in den schulischen Gremien - und gewährleistet die organisatorische Einbindung in den Schulalltag, soweit die Maßnahmen nicht ausschließlich in den außerunterrichtlichen Bereich fallen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit werden nach Bedarf zu den Gremien der Schule eingeladen, mindestens zu Beginn und zum Ende der Zusammenarbeit. Ein Bedarf liegt dann vor, wenn in den Sitzungen Belange behandelt werden,

die die Kooperation der Vertragspartner oder Anliegen beteiligter Schülerinnen und Schüler betreffen.

Die schulischen Mitglieder der Steuerungsgruppe werden in die Gremien des Kooperationspartners der Jugendarbeit eingeladen, sofern sich diese mit Angelegenheiten der Kooperation befassen.

Meinungsverschiedenheiten werden nach Möglichkeit in der Steuerungsgruppe geklärt. Sollte hier keine Einigung erzielt werden können, findet ein Gespräch zwischen der Leitung des Trägers der Jugendarbeit und der Schulleitung statt. Die Beteiligten können zur Verbesserung der Kooperation externe Beratung hinzuziehen.

6. Finanzierung

Für die Dauer des Vorhabens stellt der Aufwandsträger / der Träger der Jugendarbeit Räume kostenfrei zur Verfügung. Die Übernahme der laufenden Betriebskosten ist damit eingeschlossen.

Sofern Sachkosten nicht durch Eigenmittel des Kooperationspartners oder durch Zuschüsse erbracht werden, übernimmt der Aufwandsträger diese für die Projektdauer in Höhe von bis zu..... Euro.

Diese Zuwendungen werden dem Kooperationspartner der Jugendarbeit gemäß der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

Der Kooperationspartner ist gegenüber dem Schulträger/ der Schule für die zweckgebundene und wirtschaftliche Verwendung der Mittel verantwortlich. Er erstellt einen Verwendungsnachweis zum Ende eines jeden Haushaltsjahres.

Im Übrigen trägt jeder Vertragspartner die ihm entstehenden Kosten im Rahmen seines Haushaltes.

7. Aufsicht / Hausordnung

Die Aufsicht über die teilnehmenden Minderjährigen während der Maßnahmen führt eine vom Kooperationspartner der Jugendarbeit bestimmte geeignete Person, soweit nicht eine Lehrkraft in beidseitigem Einvernehmen hiermit beauftragt ist oder eine gemeinsame Aufsichtspflicht übernommen wird. Die Übernahme bezieht sich nicht auf dritte Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte.

Personal des Kooperationspartners der Jugendarbeit kann auch im Unterricht im Rahmen der Gesamtverantwortung der Schule tätig werden.

Der Kooperationspartner der Jugendarbeit sichert die Einhaltung der geltenden Hausordnung (s. Anlage).

Die Schulleitung stellt sicher, dass der Kooperationspartner ungehinderten Zugang zu den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten erhält und diese umfassend nutzen kann.

Handelt es sich um eine Veranstaltung der Jugendhilfe, so sichert der Träger der Jugendarbeit (Name) zu, dass er angemessenen Versicherungsschutz, insbesondere Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz durch bereits vorhandene oder zum Zweck der Kooperation abzuschließende Versicherungen gewährleistet.

8. Weitere Vereinbarungen

Kann der Kooperationspartner Veranstaltungen im Rahmen des Vorhabens aus unvorhersehbaren Gründen nicht durchführen, wird er die Schule hierüber unverzüglich informieren. Er sorgt falls erforderlich für eine personelle Vertretung.

Das Vorhaben findet unter inhaltlicher und organisatorischer Verantwortung des Kooperationspartners der Jugendarbeit statt.

Der Kooperationspartner der Jugendarbeit erkennt für sich die Anwendbarkeit der für Schulen geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an. Er wird insbesondere die von ihm an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Personen entsprechend verpflichten und für die Sicherheit und den Schutz der bei ihm anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende Maßnahmen ergreifen. Die Schule erkennt die für den Kooperationspartner der Jugendarbeit geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an.

Die Schule informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kooperationspartners der Jugendarbeit über zu beachtende Schulvorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsgremien.

Beide Seiten unterstützen sich gegenseitig in dem Bemühen um sachdienliche Fortbildung und Information des eingesetzten Personals.

9. Dokumentation und Qualitätsentwicklung

Der Kooperationspartner der Jugendarbeit legt zeitnah nach Abschluss des Projektes einen Abschlussbericht vor. Bei mehrjährigen Projekten wird ein jährlicher Zwischenbericht erstellt. Der Bericht enthält neben Angaben zur Gruppe der Teilnehmenden auch Angaben zur inhaltlichen Gestaltung und zum Ablauf der Maßnahmen sowie zur Erreichung der Projektziele. Die Schule verfasst ebenfalls eine Auswertung des Angebots aus schulischer Sicht. Diese Auswertung ist Teil der Gesamtberichte.

10. Änderungen und Kündigung

Eine Änderung der Kooperationsvereinbarung ist nur in beidseitigem Einvernehmen möglich.

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten schriftlich und fristlos gekündigt werden, wenn das Festhalten an der Vereinbarung für einen der Beteiligten unzumutbar geworden ist, insbesondere bei wiederholtem groben Verstoß eines Beteiligten gegen ihre Bestimmungen.

Mustervereinbarung 22
(Jugendarbeit im Rahmen von Ganztagsangeboten)

Zwischen dem Träger des Ganztagsangebots (Träger)

vertreten durch

an der Schule

vertreten durch

und dem/der Verein/Verband/Institution (Partner)

vertreten durch

1. Der Partner führt im Rahmen des Ganztagsangebots an der o.g. Schule das folgende pädagogische Angebot durch:

2. Das Angebot erstreckt sich auf folgende(n) Wochentage

jeweils von.....Uhr bis.....Uhr

Damit umfasst das gesamte Angebot..... Einheiten (à 45 Min.).

² Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die „Förderung der offenen Ganztagschule von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10“ vom 06. Februar 2007 (KWMBI I, S. 54) bietet besondere Rahmenbedingungen der Kooperation mit Trägern der Jugendarbeit und stellt spezifische Anforderungen. Für den Fall, dass Jugendarbeit im Rahmen des Freizeitangebotes Aufgaben übernimmt, empfiehlt sich eine Vereinbarung in dieser oder ähnlicher Form. Für den Fall der Übernahme der Trägerschaft eines Ganztagsangebotes sind andere Vereinbarungen erforderlich.

3. Träger und Partner vereinbaren folgende Finanzierung:....

Die Kostenerstattung erfolgt auf das folgende Konto:

Kontonummer:

Geldinstitut:

BLZ:

Kontoinhaber:

4. Der Partner bestätigt, dass die eingesetzten Kräfte für den Einsatz in den Ganztagsangeboten an Schulen geeignet sind. Es ergeben sich keine Bedenken gegen eine Beschäftigung.

5. Der Partner sorgt im Falle von Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit der vorgesehenen Kräfte für angemessene Vertretung.

6. Im Hinblick auf die Tätigkeit im Rahmen der Ganztagsangebote an Schulen klären die Partner und die eingesetzte Kraft(die eingesetzten Kräfte) gemeinsam Fragen zum Versicherungsschutz (z.B. Unfallschutz, Haftpflicht)

7. Erhält der Partner oder eine von ihm eingesetzte Kraft Kenntnis über persönliche Angelegenheiten von Schülerinnen und Schülern, ist Vertraulichkeit zu wahren.

8. Weitere Vereinbarungen:

Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus „Zusammenarbeit von Schule und Jugendarbeit“ ist Bestandteil dieses Kooperationsvertrags.

Ort, Datum

.....
Unterschriften von Träger / Partner / Schulleiter